

Sehr geehrte Klientinnen und Klienten,

da das Jahresende immer näher rückt, und wesentliche Bestandteile der Steuerreform 2015/16 mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten sollen, wollen wir Sie über die neue Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht und sonstigen Änderungen informieren.

Derzeit (Oktober 2015) gibt es noch keine gesicherten Informationen, wie die Sicherungseinrichtung für Registrierkassen, die ab 1.Jänner 2017 notwendig wird, aussehen soll.

Sobald das BM für Finanzen die Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) verlautbart hat, können die technischen und organisatorischen Details festgelegt werden. Daher ist es auch noch unklar, ob die Registrierkassenpflicht tatsächlich mit 1.1.2016 in Kraft tritt.

➔ Falls Sie auf Ihrem PC eine spezielle Software installiert haben, halten Sie auch Rücksprache mit diesen Anbietern, ob auf eine Registrierkassenfunktionalität mit den entsprechenden Sicherungseinrichtungen umgerüstet werden kann. UnternehmerInnen, welche bereits Registrierkassen in ihren Betrieben verwenden, sollten den Hersteller/Händler kontaktieren und überprüfen lassen, ob diese den neuen Vorgaben entsprechen und dies gegebenenfalls verbindlich bestätigen lassen. Falls Umrüstungen notwendig und technisch möglich sind, empfehlen wir, die im Anhang mitgesendete Händlerbestätigung für 2017 unterschreiben zu lassen bzw. die Umrüstkosten zu erfragen und bestätigen zu lassen.

➔ Nehmen Sie an den Informationsabenden Ihrer Interessensvertretungen, wie Ärztekammer, Wirtschaftskammer etc. teil, um nähere Details über Anbieter – speziell für Ihre Branche – zu erfahren.

➔ [www.cbird.at](http://www.cbird.at) ist ein Anbieter, der unserer Meinung nach mehr auf die Anforderungen von Dienstleistungsbranchen, wie Wahlordinationen, Praxen, Kleinbetrieben ohne großes Gütersortiment zugeschnitten ist. Vor allem liegen die Anschaffungskosten in einem angemessenen Bereich und sind auch nicht mit monatlichen Servicezahlungen verbunden.

Unter dem Titel „Betrugsbekämpfung“ soll insgesamt ein zusätzliches Steueraufkommen von 1,9 Mrd Euro in die Staatskasse fließen, im Wesentlichen soll dies erfolgen durch:

- Einzelaufzeichnungspflicht
- Registrierkassenpflicht (nur für Betriebe, nicht für Vermietung u. Verpachtung)
- Belegerteilungs- und -annahmepflicht
- Kontrolle und Finanzstrafrecht

Die Kontrollen der Finanzbehörden sollen verstärkt werden bzw. sollen Verstöße gegen die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht mit einer Geldstrafe von bis zu 5000 Euro geahndet werden.

Die folgenden Seiten sollen Ihnen einen ersten groben Überblick zu den Auswirkungen der Steuerreform 2015/16 auf Ihr Unternehmen liefern.

## Für alle KlientInnen

### **Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht ab 1.1.2016:**

**Einzelaufzeichnungspflicht:** alle Steuerpflichtigen (wie Einnahmen-Ausgaben-Rechner aber auch Vermieter und wer sonstige Einkünfte erzielt) müssen ihre Bareinnahmen (inkl. Bankomat- bzw. Kreditkartenzahlungen) und Barausgaben künftig täglich einzeln aufzeichnen.

**Belegerteilungspflicht:** UnternehmerInnen (auch Vermieter und KleinunternehmerInnen) müssen bei empfangenen Barzahlungen einen Beleg verpflichtend erstellen und dem Leistungsempfänger (Kunden, KlientIn, PatientIn) aushändigen. Dieser muss den Beleg übernehmen und zumindest bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitnehmen (und ist bei einer etwaigen Kontrolle seitens der Finanzverwaltung vorzuweisen). Der Unternehmer muss eine Durchschrift (oder elektronische Abspeicherung) sieben Jahre aufbewahren.

*Diese Regelung gilt für alle UnternehmerInnen ab dem ersten Barumsatz, unabhängig von der Registrierkassenpflicht.*

Mindestinhalt des Beleges:

- Name des Unternehmers / der Unternehmerin
- Fortlaufende Nummer
- Tag Belegausstellung der
- Art und Umfang der Lieferung und/oder Leistung mit handelsüblicher Bezeichnung\*)
- Barzahlungsbetrag

Zusätzliche Angaben bei Verwendung einer elektronischen Registrierkassa ab 1.1.2017:

- Kassenidentifikationsnummer
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Zusätzlicher Inhalt des maschinenlesbaren QR-Codes: verschlüsselter Stand des Umsatzzählers, Seriennummer des Signaturzertifikates, Signaturwerte des betreffenden und des vorhergehenden Barumsatzes

\*) Beispiele für handelsübliche Warenbezeichnungen

Branche	Zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG (für Vorsteuerabzug)	Zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO	Keine zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO
Blumengeschäft	Rosen, Tulpen, Nelken	Schnittblumen, Topfblumen, Gehölz	Blumen
Baumarkt	Holzschrauben Bleischrauben Holzhammer Fäustel	Schrauben Hammer	Eisenwaren Werkzeug

## **Für alle KlientInnen ab 15.000 Euro Jahresumsatz und Barumsätzen ab 7.500 Euro**

**Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016:** Diese gilt für Betriebe ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro pro Betrieb und mehr als 7.500 Euro per anno Barumsatz je Betrieb. Als Barumsatz gelten nicht nur Barzahlungen sondern bemerkenswerterweise auch Bankomat- oder Kreditkartenzahlungen, andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen sowie Barschecks und Gutscheine.

Die Registrierkassenpflicht beginnt mit dem viertfolgenden Monat nach Ablauf des Umsatzsteuer-Voranmeldezeitraums, in dem die Grenze erstmals überschritten wurde.

*Beispiel 1:* erstmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze im November 2015 (Umsätze Jänner bis November 2015: 17.000 Euro und darin enthalten mehr als 7.500 Euro Barumsätze), daher Registrierkassenpflicht ab 1. März 2016.

*Beispiel 2:* Angaben wie vorher, aber Überschreiten der Umsatzgrenze schon mit Juni oder September 2015, daher Registrierkassenpflicht ab 1. Jänner 2016.

**Vorgangsweise:** Wer ohne nachzurechnen mit den Jahres- und Barumsätzen 2015 die Grenzen schon vor September 2015 überschreitet, braucht ab 1.1.2016 eine Registrierkasse. Ansonsten müssen Sie Ihre Umsätze 2015 und die darin enthaltenen Barumsätze vor Jahresende 2015 errechnen (gilt vor allem auch für KlientInnen ohne Erledigung der laufenden Buchhaltung unsererseits).

**Ausweg:** Wer dieser Verpflichtung nachhaltig entgehen will, gibt seinen KundInnen/ PatienInnen/KlientInnen einen Zahlschein, weil nur Banküberweisungen nicht als Barumsatz gelten. Oder Sie achten penibel darauf, dass die Barumsätze unter 7.500 Euro bleiben und mehr Zahlungen via Banküberweisung erfolgen und nicht vergessen: Bei Banküberweisungen laufend die Zahlungseingänge überprüfen!

**Wichtig:** Als Registrierkasse gelten auch einschlägige EDV-Programme mit der Funktionalität einer Registrierkasse, welche auf handelsüblichen Rechnern mit verschiedenen Betriebssystemen verwendet werden können. Somit kann beispielsweise jeder PC (Notebook, Tablet, Smartphone) mit Installation einer geeigneten Software als Registrierkasse dienen. Diverse branchenübliche Programmpakete zur Ordinationsverwaltung bei ÄrztInnen verfügen über eine entsprechende Funktionalität und werden auch von der Finanzverwaltung zur ordnungsgemäßen Kassenführung anerkannt.

### **Ausnahmen bzw. Erleichterungen gibt es in folgenden Fällen:**

- **Kalte-Hände-Regelung:** Darunter versteht man Umsätze im Freien, die eine Jahresumsatzgrenze von 30.000 Euro nicht überschreiten. Diese begünstigten Umsätze müssen nicht einzeln aufgezeichnet werden, ein Kassasturz darf vorgenommen werden. Auch die Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht gilt für sie nicht.
- **Umsätze außerhalb der Betriebsstätte** (bei mobilen Berufen wie z. B. bei Ärzten, mobilen Friseuren, etc.): Die mobilen Berufsgruppen können ihren Kunden einen Papierbeleg (z. B. einen Paragon) ausstellen und müssen eine Kopie 7 Jahre aufbewahren. Nach Rückkehr in die Betriebsstätte sind diese Umsätze ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse zu erfassen.
- **Automaten:** Für Automaten, die vor dem 1.1.2016 in Betrieb genommen werden, gelten die Regelungen erst ab 1.1.2027. Für Automaten, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen werden, kann eine vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze 20 Euro nicht übersteigt.
- **Webshops:** Erfolgt bei Webshops keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld, sind sie von der Registrierkassenpflicht befreit. Belege müssen jedoch ausgestellt werden.

- **Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe:** Umsätze von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (z.B. Sportvereine...) sind unter bestimmten Voraussetzungen von Registrierkassenpflicht befreit.

**ab 1.7.2016:**

Registrierung der Registrierkasse im FinanzOnline bzw. Meldung bei Wegfall der Registrierkasse im FinanzOnline

**ab 1.1.2017:**

Die Registrierkassen sind mit einer elektronischen Sicherheitseinrichtung auszustatten. Diese soll jeden einzelnen Barumsatz mit einer "kryptographischen Signatur" versehen, wodurch die Manipulationssicherheit gewährleistet werden soll.

Wer mehr darüber wissen möchte, kann unter den folgenden links nachlesen:

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Steuern/Weitere-Steuern-und-Abgaben/Verfahren---Pflichten-im-oesterr--Steuerrecht/Registrierkassenpflicht---FAQ.html>

[www.wko.at/registrierkassen](http://www.wko.at/registrierkassen)

<https://www.bmf.gv.at/top-themen/Registrierkassen.html>

<https://www.bmf.gv.at/steuern/RKSV.pdf>

Die gute Nachricht: Wer eine elektronische Registrierkasse oder ein elektronisches Kassensystem anschafft oder eine Umrüstung eines bestehenden Aufzeichnungssystems vornimmt, kann sowohl eine Sofortabschreibung der gesamten Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten als auch eine Prämie in Höhe von € 200,00 in Anspruch nehmen. Die Prämie kann mit der Jahreserklärung beantragt werden. Die Investition muss vor dem 01.01.2017 getätigt werden.

## **Für umsatzsteuerpflichtige KünstlerInnen**

Mit Jahresbeginn 2016 wird auch der ermäßigte **Steuersatz für die künstlerische Tätigkeit** von 10% **auf 13 % angehoben**. Bitte beachten Sie diese Änderung bei der künftigen Rechnungsausstellung und Umsatzsteuerabfuhr.

Weiters möchten wir auf die **Verbesserungen des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz** (K-SVFG) hinweisen. Zu erwähnen ist vor allem die **Neugestaltung der Untergrenze**. Statt der bisher erforderlichen Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) gelten nunmehr auch die **Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit**. Ebenso ist die Berücksichtigung von Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten zu erwähnen und es wird ein Durchrechnungszeitraum von 3 Jahren vorgesehen.

Zum Nachlesen: [http://www.ksvf.at/form/Verbesserungen\\_Novelle\\_2015.pdf](http://www.ksvf.at/form/Verbesserungen_Novelle_2015.pdf)

## **Weitere Kurzinformationen zur Steuerreform ab 2016 für alle KlientInnen:**

### **Umsatzsteuer:**

Anhebung des ermäßigten Steuersatzes von 10% auf **13 %** für gewisse Lieferungen und Leistungen. Darunter fallen zB die Lieferung und Einfuhr von lebenden Tieren, Pflanzen, Holz, Kunstgegenständen, wie zB Gemälde, über hundert Jahre alte Antiquitäten und

Wein ab Hof; ebenso die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräume; Umsätze in Verbindung mit dem Betrieb von Schwimmbädern, zoologischen Gärten und Naturparks; ebenso der Betrieb von **Theatern, Filmvorführungen** und die **Umsätze der Künstler**.

Die Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes für die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen sowie für Eintrittskarten im kulturellen Bereich erfolgt mit 1. Mai 2016. Der Steuersatz für Eintrittskarten zu Sportveranstaltungen wird von 20% auf 13 % gesenkt, damit gilt künftig für Kultur- und Sportveranstaltungen ein einheitlicher Steuersatz.

Möglicher **Vorsteuerabzug für Elektro-KFZ** (gilt nicht für Hybrid-Fahrzeuge) mit einem Co2-Ausstoß von null. Der Abzug steht aber nur zu, soweit die Anschaffungskosten ertragsteuerlich überwiegend abzugsfähig sind

### **Einkommensteuer und Lohnsteuer:**

- Tarif Eingangsteuersatz - Senkung von 36,5% auf 25% (im Ergebnis soll sich eine durchschnittliche Entlastung von 1000 Euro für jeden Steuerzahler pro Jahr ergeben)
- Arbeitnehmerabsatzbetrag integriert in Verkehrsabsatzbetrag Erhöhung von bisher 345 Euro auf 400 Euro
- Antragslose Arbeitnehmerveranlagung
- Verdoppelung des Kinderfreibetrages von bisher 220 Euro auf 440 Euro pro Kind. Wird der Freibetrag von beiden Elternteilen beansprucht, beträgt er künftig 300 Euro pro Person.
- Streichung der Sonderausgaben (zB für Lebensversicherungen) – aber für bestehende Verträge Absetzbarkeit noch bis inklusive 2020 möglich.
- Einnahmen-Ausgabenrechner können künftig ihre Verluste unbegrenzt vortragen.
- Änderung bei der Immobilienbesteuerung
  - Aufteilungsverhältnis Grund und Gebäude von 20:80 auf 40:60;
  - Verteilungszeitraum für Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude von 10 Jahren auf 15 Jahre;
  - Teilweise Änderung des Abschreibungssatzes.

### **Immobilienvertragssteuer und Kapitalertragssteuer:**

Immobilien:

- Erhöhung Immobilienvertragssteuer von 25% auf 30%
- Altfälle vor 1.April 2002, Erhöhung von 3,5% auf 4,2%

Kapitalertragsteuer:

- Erhöhung von 25% auf 27,5% bei Ausschüttungen
  - nicht bei Sparbücher und Girokonten

### **Grunderwerbsteuer:**

unentgeltliche Übertragung (Schenkung/Erbschaft):

Bemessungsgrundlage vorher dreifacher Einheitswert ab 2016 tatsächlicher Grundstückswert

Zusammenrechnung innerhalb von fünf Jahren bei einer Person

- bis 250.000 Euro 0,5%
- für die nächsten 150.000Euro 2,0%
- ab 400.000 Euro 3,5%

**Betriebsübertragungen:**

- Erhöhung des Freibetrages von 365.000 Euro auf 900.000 Euro
- Übertragung innerhalb der Familie – Freibetrag anteilig

### **Bankenauskünfte und Kontenregister:**

- Meldung der Kontodaten an zentrales Melderegister
- Bei Zweifel der Finanz an der Richtigkeit der Steuererklärung
  - Abfrage der äußeren Kontodaten (keine Beträge)
  - Information und Möglichkeit zur Stellungnahme
  - Kontrolle durch Rechtsschutzbeauftragten
- Bundesfinanzgericht genehmigt Auskunftsverlangen
  - Kontoöffnung (Abfrage Kontostand und Kontobewegungen)

Geldabflüsse aus Österreich ab 50.000 Euro, Meldung rückwirkend ab 1. März 2015

### **Neuerungen im GSVG ab 1.1.2016**

- Vereinheitlichung und Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage in der GSVG Krankenversicherung von bisher 724,20 Euro auf 415,72 Euro.
- Vereinheitlichung der Versicherungsgrenzen für neue Selbständige (wichtig vor allem bei ausschließlich betrieblicher Tätigkeit: bisher 6.453,36 Euro pro Jahr, neu 4.988,84 pro Jahr. Übergangsbestimmungen sind vorgesehen.
- Möglichkeit der Herab- oder Hinaufsetzung der Beitragsgrundlagen.
- Auf Antrag sind monatliche Beitragszahlungen möglich.

### **Anregungen zum Jahresende**

**Einnahmen-Ausgaben-Rechner** mit höherer Gewinnerwartung für das Jahr 2015 sollten noch möglichst viele Betriebsausgaben (Betriebsausgaben/Werbungskosten/Sonderausgaben/ Außergewöhnliche Belastungen - siehe unter <http://www.amcur.at> > FAQ) heuer tätigen - und noch zu erwartende Einnahmen in das nächste Jahr verschieben. Zu beachten ist die „Kurze-Zeit-Regel“ für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Miete, monatlich fixierte Pauschalzahlungen) – diese sind dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen, sofern sie in einem Zeitraum von 15 Tagen vor oder nach Jahreswechsel getätigt werden.

Zu überlegen wären auch noch Vorauszahlungen für das Folgejahr (z.B. die Miete für 2016), die das Einkommen für das Jahr 2015 schmälern. Darunter sind u.a. noch Vorauszahlungen für Beratungs-, Fremdmittel-, Garantie-, Treuhand-, Vermittlungskosten subsummiert. Darunter fallen auch **Vorauszahlungen an Sozialversicherungsbeiträgen für noch nicht vorgeschriebene Nachzahlungen** für Vorjahre. Diese müssen allerdings auf einer sorgfältigen Schätzung beruhen. Willkürliche Zahlungen werden nicht anerkannt.

**Für (Weihnachts-)geschenke an DienstnehmerInnen** (gilt nicht für freie Dienstverhältnisse und Werkverträge) gibt es einen **steuerfreien Betrag** in Höhe von **186 Euro** jährlich. Wichtig: Nur Sachzuwendungen wie Warengutscheine, aber auch Goldmünzen, sind steuerlich begünstigt.

Für eine **betriebliche Weihnachtsfeier** können nochmals **365 Euro pro DienstnehmerIn** steuerfrei lukriert werden. Hierbei handelt es sich allerdings um einen steuerfreien Jahresbetrag im Rahmen von Betriebsveranstaltungen.

Für **betriebliche Zukunftssicherung** sind **300 Euro pro Jahr** und **DienstnehmerIn** steuerfrei.

**KlientInnen mit Gewinnen über € 30.000,-- pro Jahr sollten** auf den **Gewinnfreibetrag (GFB)** nicht verzichten, in dem Sie wieder- wie bisher - begünstigte Investitionen tätigen. Als solche gelten: Anschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung, EDV etc. und neu ab 2014: Nur Wohnbauanleihen sind nunmehr begünstigt statt der bisher möglichen Wertpapiere (Anleihen und Anleihenfonds).

*Wichtig: Wir benötigen jeweils die Ankaufbestätigungen bzw. bei Kauf von Wohnbauanleihen auch die alljährlichen Depotauszüge per 31.12., denn sowohl bei Kauf von körperlichen Wirtschaftsgütern als auch Anschaffung von Wohnbauanleihen ist eine mindestens 4jährige Behaltefrist erforderlich, damit es zu keiner Nachversteuerung kommt.*

Noch ein **Hinweis** für **Familienmitglieder, Bekannte** etc.: Für alle **ausschließlich nichtselbständig tätigen Personen** (Angestellte, BeamtInnen) läuft mit Jahresende 2015 auch die Fünfjahresfrist für die Abgabe der Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (bekannt unter 'Steuerausgleich') für das Jahr 2010 ab. Das Formular L1i eventuell auch L1k noch vor Jahresende einreichen, falls Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen angefallen sind oder auch Kinderbetreuungsgeld und Kinderabsetzbeträge geltend zu machen wären. Sogar niedrige Gehälter ohne Lohnsteuerabzug können zu einer Steuerrückzahlung führen. Laut Finanzministerium bleiben so an die 100 Millionen Euro pro Jahr in der Staatskasse liegen, da rund ein Drittel der nichtselbständig Erwerbstätigen auf diese Möglichkeit ‚verzichtet‘ haben - obwohl die Finanzministerin in Briefen und Inseraten ausdrücklich darauf aufmerksam macht.

**NEUE SV-GERINGFÜGIGKEITSGRENZE AB 1.1.2016: monatlich € 415,72**

Wien, Oktober 2015